

Zwischen der

Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

**VEREINBARUNG ÜBER DEN RÜCKERSATZ
VON WEITERBILDUNGSKOSTEN
(ART. XVI BUCHSTABE B KV AUTOBUSSE)**

getroffen:

- 1. Der Arbeitnehmer besucht folgende Weiterbildungsveranstaltung im Sinn der „Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung“ (GWB-VO):

⇒ **Durchgehender Gesamtkurs** (35 Stunden in durchgehendem Kursblock)
von..... bis
Kursveranstalter.....
Kursort

⇒ **Teilkurs** im Ausmaß von Stunden (mindestens 7 Stunden)
von..... bis
Kursveranstalter.....
Kursort

- 2. Für die Dauer des Kursbesuchs bzw. des Besuchs der jeweiligen Ausbildungseinheit ist der Arbeitnehmer von der arbeitsvertraglichen Dienstleistung freigestellt.

- 3. Gemäß Artikel XVI des Bundeskollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben übernimmt der Arbeitgeber die Kosten der in Punkt 1. genannten Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von voraussichtlich ca. €
.....

- 4. Weiters trägt der Arbeitgeber gemäß Artikel XVI des Bundeskollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben auch die Fortzahlung des Entgelt für den Zeitraum des Kursbesuches bzw. des Besuches der jeweiligen Ausbildungseinheit gemäß § 14c Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelVG)/§ 44 c Kraftfahrliniengesetz (KfLG) in Verbindung

mit der GWB-Verordnung vom 02.05.2008 § 12 Ziffer 2 (= 35 Stunden in 5 Jahren für D95) in der Höhe von voraussichtlich ca. €

5. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass durch die vorgesehene Weiterbildung dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt werden, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.

6. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren nach absolvierter Weiterbildung durch

- unberechtigten vorzeitigen Austritt,
- berechtigte Entlassung,
- Kündigung durch den Arbeitnehmer oder
- einvernehmliche Auflösung,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten

⇒ der in Punkt 1. genannten Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von €

⇒ der in Punkt 3. genannten Entgeltfortzahlung in der Höhe von €

zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsbetrag verringert sich anteilig um die nach Absolvierung der geförderten Weiterbildung in der Bindungsdauer zurückgelegten Dienstzeit.

7. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

....., am

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!